
Verbandssatzung des Zweckverbandes „JenaWasser“

vom 11.01.1996

veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 05/96 vom 05.02.1996, S. 260

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

- Satzung vom 25.03.1996 (Thür. Staatsanzeiger 16/96 vom 22.04.1996, S. 851)
- Satzung vom 17.12.1998 (Thür. Staatsanzeiger 10/99 vom 08.03.1999, S. 584)
- Satzung vom 28.05.1999 (Thür. Staatsanzeiger 28/99 vom 12.07.1999, S. 1577)
- Satzung vom 16.06.1999 (Thür. Staatsanzeiger 30/99 vom 26.07.1999, S. 1656)
- Satzung vom 06.08.2001 (Thür. Staatsanzeiger 38/01 vom 17.09.2001, S. 1976)
- Satzung vom 05.12.2001 (Thür. Staatsanzeiger 52/01 vom 24.12.2001, S. 2863)
- Satzung vom 13.10.2003 (Thür. Staatsanzeiger 46/03 vom 17.11.2003, S. 2302)
- Satzung vom 03.03.2004 (Thür. Staatsanzeiger 16/04 vom 19.04.2004, S. 1087)
- Satzung vom 13.10.2004 (Amtsblatt JenaWasser 5/2004 vom 22.12.2004, S. 25)
- Satzung vom 13.12.2004 (Thür. Staatsanzeiger 05/05 vom 31.01.2005, S. 267)
- Satzung vom 09.04.2006 (Amtsblatt JenaWasser 1/06 vom 19.04.2006, S. 4)

Verbandssatzung des Zweckverbandes „JenaWasser“

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) und des § 9 der Verbandssatzung vom 21. Dezember 1992 (ThürStAnz Nr. 1/1993 S. 22) erlässt der Zweckverband folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „JenaWasser“.
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Jena.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind nachfolgend aufgeführte Städte und Gemeinden:

Jena
Blankenburg
Camburg
Altenberga
Bucha
Dorndorf-Steudnitz
Frauenprießnitz
Großlöbichau
Laasdorf
Lehesten
Milda
Neuengönna
Rothenstein
Sulza
Tautenburg
Wichmar
Zöllnitz
Hainichen
Schöps
Zimmern
Ruttersdorf-Lotschen
Jenalöbnitz
Löberschütz
Golmsdorf

- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

- (3) Der Austritt eines Verbandmitgliedes setzt eine von der Gemeindevertretung beschlossene, mit einer Frist von mindestens zwei Jahren für den Schluss des Kalenderjahres erklärte, schriftliche Kündigung voraus. Das Recht der Verbandsversammlung, aus wichtigem Grund ein Verbandsmitglied auszuschließen, bleibt unberührt. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der einfachen Mehrheit aller Verbandsmitglieder.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

(1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst die Gebiete seiner Mitgliedsgemeinden.

(2) Außerhalb des räumlichen Wirkungskreises des Zweckverbandes kann der Zweckverband in Einzelfällen Vereinbarungen oder Verträge zur Übernahme von Abwässern bzw. zur Wasserversorgung abschließen. Hierzu ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach den einschlägigen Bestimmungen durchzuführen. Brauch- und Betriebswasser kann der Zweckverband unter Berücksichtigung der technischen, wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnisse liefern. An den Kläranlagen des Verbandes kann Fäkalschlamm entgegengenommen werden. Auf dem Gebiet des Verbandsmitgliedes Blankenhain hat der Zweckverband nur die Aufgabe der Abwasserentsorgung.

(2) Die Verbandsmitglieder bringen ihre zum Zeitpunkt der Gründung bzw. des Beitritts des Zweckverbandes bestehenden Betriebsanlagen, insbesondere die Ortsnetze, in den Zweckverband ein, soweit der Zweckverband die Aufgabe von den Verbandsmitgliedern übernommen hat. Der Zweckverband übernimmt die Betriebsanlagen seiner Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten. § 24 Abs. 1 ThürKGG bleibt unberührt.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Insbesondere obliegt es ihm, den Anschluss- und Benutzungszwang einheitlich zu regeln und gemeinsame Beitrags- und Gebührensatzungen zu erlassen.

Anstelle der Erhebung von Gebühren und Beiträgen kann der Zweckverband auf der Grundlage allgemeiner und besonderer Ver- und Entsorgungsbedingungen kostendeckende Entgelte erheben.

(5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Unterlagen und Archive sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume. Die Benutzung sonstiger Grundstücke der Verbandsmitglieder, die nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind, für Zwecke der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung, ist nur auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrages zulässig.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss und
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Die Stadt Jena entsendet zwei, die übrigen Verbandsmitglieder entsenden je einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Der/die Verbandsräte haben je angefangene 1.000 Einwohner des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes dürfen 51% aller Stimmen nicht überschreiten. Maßgebend ist die jeweils letzte vom Thüringer Statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl. Entsendet ein Verbandsmitglied mehrere Verbandsräte, so dürfen deren Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitgliedes gehört kraft Amtes als Verbandsrat der Verbandsversammlung an. Bedienstete des Zweckverbandes dürfen nicht Verbandsräte sein.

(3) Die Verbandsräte üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 7

Aufwandsentschädigung

(1) Verbandsräte erhalten als Entschädigung zur Wahrung ihres Ehrenamtes ein Sitzungsgeld von 30 €.

(2) Verbandsausschuss-Mitglieder erhalten darüber hinaus eine Entschädigung von 30 € pro Verbandsausschuss-Sitzung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erhält als monatliche Pauschale zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 60 €.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden jährlich mindestens zweimal einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf zwei Tage verkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Verbandsräte nach Stimmenanzahl unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(3) Die Vorschriften der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 9

Leitung, Abstimmung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Beratungen. Die Angelegenheiten der Wasserversorgung und Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung sollen jeweils getrennte Beratungsgegenstände darstellen. Er kann Personen das Wort erteilen, die nicht Verbandsräte sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung wird jeweils für die Aufgabe der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung getrennt festgestellt. Die Verbandsversammlung ist jeweils beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte für den jeweiligen Aufgabenbereich ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte für den jeweiligen Aufgabenbereich die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Beratung über den gleichen Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der 2. Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Verbandsmitglieder haben nur über solche Beratungsgegenstände ein Stimmrecht, die die von ihnen nach § 4 übertragenen Aufgaben betreffen. Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der für den jeweiligen Aufgabenbereich abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht anders vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst.

(5) Bei Wahlen finden die Vorschriften über die persönliche Beteiligung keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenanteilen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche der Bewerber in die Stichwahl kommen.

(6) Über Beschlüsse und Wahlergebnisse ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird durch die Verbandsversammlung bestellt. Verbandsräte die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird. Abschriften der Protokolle sind allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzusenden.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt unbeschadet ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten über:

- 1.1 die Planung, die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- 1.2 den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Verbandsatzung,
- 1.3 die Grundsätze der Finanzierung des Zweckverbandes
- 1.4 die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausschneiden oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- 1.5 die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung, den Stellenplan für die Angestellten und den Finanzplan,
- 1.6 die Veräußerung von Grundstücken und Immobilien,
- 1.7 die Festsetzung der Verbandsumlagen,
- 1.8 den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- 1.9 die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und die Mitglieder des Verbandsausschusses,

N 1

1.10 die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung sowie die ordentliche Rechnungsprüfung,

1.11 die Übertragung von Aufgabenbereichen an einen Geschäftsbesorger.

(2) Beschlüsse über die Veränderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 11 Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Verpflichtungserklärungen bei Geschäften der laufenden Verwaltung.

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes und ist ihr Dienstvorgesetzter.

§ 12 Verbandsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsausschuss, der aus sechs Mitgliedern besteht. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter gehören dem Verbandsausschuss kraft Amtes an.

(3) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Im Übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbandsausschusses. Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsausschuss Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen.

§ 13 Geschäftsstelle

(1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.

(2) Es kann ein Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsleiter) bestellt werden.

(3) Der Geschäftsleiter erledigt das Geschäft der laufenden Verwaltung und bereitet die Verbandsausschusssitzungen und Verbandsversammlungen vor, soweit nicht der Verbandsvorsitzende im Einzelfall oder für einen Kreis von Angelegenheiten sich die Erledigung vorbehält.

§ 14 Wirtschaftsführung

- (1) Der Zweckverband „JenaWasser“ richtet einen Eigenbetrieb ein.
- (2) Die Wirtschafts- und Haushaltführung des Zweckverbandes wird zusammen mit der Wirtschafts- und Haushaltführung des Eigenbetriebes nach den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften geführt.
- (3) Die Verbandsversammlung bestellt eine Werkleitung zur Führung des Eigenbetriebes. Ihr obliegt die Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aufgabe der Betriebsführung und die Aufgaben der Werkleitung können einem Dritten nach Maßgabe eines besonderen Vertrages übertragen werden.
- (4) Näheres regelt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes.

§ 15 Haushaltssatzung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten spätestens mit der Einladung zur Verbandsversammlung, auf der sie beschlossen werden soll, zu übermitteln.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechtes.
- (2) Anstelle der Erhebung von Gebühren, Beiträgen oder sonstigen Abgaben kann der Zweckverband seine Leistungen auch auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern oder Einleitern regeln.
- (3) Die Entgelte für Wasser und Abwasser sind so zu gestalten, dass eine Kostendeckung gewährleistet ist.
- (4) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband Umlagen, soweit andere Einnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen. Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen. Die Umlagen werden getrennt für die Aufgabe der Wasserversorgung und die Aufgabe der Abwasserbeseitigung erhoben.

Laufende Umlagen werden erhoben zur Deckung des Sach- und Personalaufwandes. Der auf das einzelne Verbandsmitglied entfallende Umlagenanteil ermittelt sich aus dem von der Verbandsversammlung festgesetzten Gesamtumlagenbetrag bezogen auf die jeweils übertragene Aufgabe multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds an der Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder bezogen auf die jeweils übertragene Aufgabe.

Einmalige Umlagen werden erhoben zur Deckung des Investitionsaufwandes und für den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf. Der Umlagenanteil des einzelnen Verbandsmitglieds ermittelt sich aus dem von der Verbandsversammlung festgesetzten Umlagenbetrag bezogen auf die jeweils übertragene Aufgabe multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds an der Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder bezogen auf die jeweilige Aufgabe, in deren Hoheitsgebieten im jeweiligen Wirtschaftsjahr Investitionen im Vermögensplan eingestellt wurden.

N 1

Der sonstige ungedeckte Finanzbedarf ermittelt sich aus dem von der Versammlung festgesetzten Gesamtumlagebetrag multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Einwohnerzahl des Verbandes an der Gesamteinwohnerzahl der Mitglieder.

(5) Für Berechnung der Umlagen ist die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Haushaltssatzung offiziell feststehende Einwohnerzahl des Thüringer Statistischen Landesamtes zum 31.12. des vorvergangenen Wirtschaftsjahres bezogen auf das jeweilige Aufgabengebiet maßgeblich.

§ 17

Jahresrechnung, Prüfung und Feststellung

(1) Der Vorsitzende legt die Jahresrechnung der Versammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Versammlung oder einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten ordentlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Versammlung zu wählen. Er besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Anstelle der Bestellung eines Prüfungsausschusses kann die Versammlung zur ordentlichen Prüfung der Jahresrechnung einen Sachverständigen insbesondere einen Wirtschaftsprüfer oder das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Jena bestellen.

(3) Nach der ordentlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlung festgestellt.

§ 18

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes JenaWasser, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im eigenen Amtsblatt „Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser“ vollzogen, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung trifft.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Versammlung werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse bekannt gemacht.

§ 19

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Versammlung. Die Auflösung ist bekannt zu machen.

(2) Abwickler ist der Vorsitzende, soweit die Versammlung in ihrem Auflösungsbeschluss keine andere Regelung trifft.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Mitglieder das Recht und die Pflicht, die auf ihrem, sowie in sonstigen Gebieten liegenden und zur Aufgabenerfüllung des Mitgliedes benötigten Anlagen mit allen Aktiven und Passiven sowie allen zu dem Teilbetrieb gehörenden Verträgen und Rechtsverhältnissen zu übernehmen.

Der Zweckverband gilt bis zur vollständigen Abwicklung als fortbestehend.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so hat mit diesem Mitglied eine Auseinandersetzung stattzufinden. Die Auseinandersetzung muss

a) den Aufwendungen des Zweckverbandes für das ausscheidende Mitglied und

- b) der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Verband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen und deren Entschädigung für die ihnen aus dem Ausscheiden des Mitgliedes entstandenen Nachteile regeln und
- c) den Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an einer Vermögensbildung des Verbandes berücksichtigen.

Lässt sich eine Einigung nicht erzielen, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.